

3311/AB
vom 11.06.2019 zu 3316/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at

Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Clemens Jabloner
 Vizekanzler und Bundesminister für Verfassung,
 Reformen, Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0094-III/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3316/J-NR/2019

Wien, am 11. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. April 2019 unter der Nr. **3316/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einstellung von Strafverfahren wegen Falschaussagen vor dem BVT-Untersuchungsausschuss“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welchen Inhalt hatte die anonyme Anzeige wegen Falschaussagen vor dem Untersuchungsausschuss hinsichtlich welcher die OStA Wien die Weisung erteilte, von der Einleitung eines Verfahrens nach § 35 StAG abzusehen? (um möglichst detaillierte Wiedergabe wird gebeten!)*

Die anonyme Anzeige erschöpfte sich in der nicht näher spezifizierten Behauptung, dass sämtliche Zeugen „in höchstem Maße die Unwahrheit gesagt“ hätten. Speziell die angezeigten Personen hätten „fast durchwegs ‚gelogen‘ und deren Aussagen sind fernab des tatsächlich Geschehenen“.

Zur Frage 2:

- *Wann langte diese Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ein?*

Die Anzeige langte am 8. November 2018 bei der Staatsanwaltschaft ein.

Zur Frage 3:

- *Gegen welche Personen richtete sich diese Anzeige?*

Die Anzeige richtete sich gegen Mag. U. S., Mag. W. H., Dr. U. L., Mag. P. G. sowie drei Belastungszeugen, deren Namen ich aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht nennen kann.

Zur Frage 4:

- *Wurde seitens der ermittelnden Staatsanwaltschaft die Beischaffung der Protokolle der medienöffentlichen Sitzungen des BVT-Untersuchungsausschusses in die Wege geleitet?
a. Wenn nein: warum wurde davon Abstand genommen?*

Die befasste Staatsanwaltschaft hat die bisher veröffentlichten Protokolle über Sitzungen des BVT-Untersuchungsausschusses dem Ermittlungsakt angeschlossen.

Zur Frage 5:

- *Wurden seitens der ermittelnden Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang irgendwelche sonstigen Ermittlungshandlungen gesetzt?
a. Wenn ja: welche zu jeweils welchem Zeitpunkt?
b. Wenn nein: warum nicht?*

Da angesichts der zu 1. dargestellten pauschalen und völlig unsubstantiierten Vorwürfe ein Anfangsverdacht zu verneinen war, Ermittlungen aber nur zur Aufklärung eines (bestehenden) Anfangsverdachts geführt werden dürfen (§ 1 StPO), hatten im vorliegenden Fall die Durchführung von Ermittlungen und demzufolge die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG zu unterbleiben.

Zur Frage 6:

- *Gab es weitere Anzeigen in Zusammenhang mit Falschaussagen vor dem BVT-Untersuchungsausschuss?
a. Wenn ja: vom wem stammten diese, welchen Inhalt hatten diese, wann langten sie bei der Staatsanwaltschaft ein und welche Ermittlungsschritte wurden bisher gesetzt?*

Nein, nach den mir vorliegenden Informationen gab es keine weiteren Anzeigen in diesem Zusammenhang.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *7. Welche Schritte setzten die Strafverfolgungsbehörden in Zusammenhang mit den zahlreichen Medienberichten zum offenen Widerspruch zwischen Vermerken der*

Staatsanwältin in ihrem Tagebuch und den Aussagen von GS Goldgruber im Rahmen seiner Befragung durch den BVT-Untersuchungsausschuss (Goldgruber bestritt u.a., von BM Kickl den Auftrag erhalten zu haben, im BM.I "aufzuräumen")?

- *8. Welche Schritte setzten die Strafverfolgungsbehörden in Zusammenhang mit den zahlreichen Medienberichten zu Widersprüchlichkeiten zwischen den Aussagen von GS Goldgruber und anderen Auskunftspersonen in Zusammenhang mit Fragen des Generalsekretärs zum Einsatz verdeckter Ermittler im rechtsextremen Milieu?*
- *9. Welche Schritte setzten die Strafverfolgungsbehörden in Zusammenhang mit dem Artikel in der Tageszeitung "Die Presse" vom 14.11.2018 mit dem Titel "Wo sich in der Causa BVT Widersprüche finden lassen", in welchem 24 Widersprüche aufgezählt sind?*

Der gesamte Sachverhalt wird derzeit von der Staatsanwaltschaft Korneuburg umfassend geprüft. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Im Hinblick darauf, dass sich die vorliegenden Fragen demnach auf eine Strafsache beziehen, die sich teilweise noch im Stadium offener Ermittlungen befindet, und das Ermittlungsverfahren gemäß § 12 StPO nicht öffentlich ist, ersuche ich um Verständnis, dass mir eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist, weil dadurch auch die Rechte verfahrensbeteiligter Personen verletzt werden könnten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang aber darauf hinweisen, dass eine Zurücklegung einer Anzeige gemäß § 35c StAG keine Sperrwirkung entfaltet, die der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entgegenstehen würde. Sollte sich im Rahmen der Prüfung durch die Staatsanwaltschaft ein konkreter Anfangsverdacht nach § 1 Abs. 3 StPO in Bezug auf einzelne Aussagen ergeben, würde dies von Amts wegen verfolgt werden.

Dr. Clemens Jabloner

